Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1930	Nr. 17

Inhalt:

(Nr. 13495.) Gesetz über die Aufhebung der für die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und die Stadt Berlin geltenden Vorschriften über die Gründung neuer Ansiedlungen und über die Einführung des Gesetzes vom 10. August 1904 in Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau. Vom 23. Mai 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Aufgehoben werden:

a) die Vorschriften in Teil II §§ 14 bis 21 des Gesetzes, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887 (Gesetzsamml. S. 324);

b) die Vorschriften in Teil II §§ 13 bis 20 des Gesetzes, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni 1888 (Gesetzsamml. S. 243);

c) das Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 173)

zu a bis c in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 497);

d) das Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen im Herzogtum Lauenburg, vom 4. November 1874 (Offizielles Wochenblatt S. 291).

§ 2.

Das Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227) in der Fassung der Verordnung vom 6. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 194) wird in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein eingeführt. In Schleswig-Holstein und Hannover kann als offener Weg (§ 14 des Gesetzes vom 10. August 1904) auch eine Schiffahrtsstraße angesehen werden.

§ 3.

Schwebende Ansiedlungsverfahren in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein werden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1904 weiterbearbeitet. Verfahren, in denen gegen eine Entscheidung der Genehmigungsbehörde ein Rechtsmittel eingelegt ist, werden nach den alten Vorschriften weiterbehandelt. Einmal erteilte Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 4.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Gesetzsamml. S. 49) bleiben unberührt.

Artikel II.

§ 5.

Abschnitt II des Gesetzes, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 (Gesetzsamml. S. 405) in der Fassung des Gesetzes vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 497) wird für den Bereich der Stadtgemeinde Berlin (Gesetz vom 27. April 1920 — Gesetzsamml. S. 163 —) außer Kraft gesetzt.

§ 6.

Eine polizeiliche Bauerlaubnis, die innerhalb des Bereichs der Stadtgemeinde Berlin ohne die erforderlich gewesene Ansiedlungsgenehmigung oder auf Grund einer unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. August 1904 erteilten Ansiedlungsgenehmigung erlassen worden ist, gilt als rechtswirksam.

§ 7.

Die bei Genehmigung von Ansiedlungen innerhalb des Bereichs der Stadt Berlin unter Bezugnahme auf §§ 17, 17 a des Gesetzes vom 10. August 1904 erlassenen Leistungsbescheide gelten als rechtswirksam. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verfahren zur Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung im Bereiche der Stadt Berlin gelten als erledigt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. Mai 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13496.) Verordnung über die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchteils bei dem Amtsgerichte Grimmen, Grundbuch von Abtshagen Band I Blatt 41. Vom 10. Mai 1930.

Gemäß § 92 der Grundbuchordnung und Artikel 82 Abs. 1 der Preußischen Verfassung wird folgendes verordnet:

Im Grundbuche von Abtshagen Band I Blatt 41 (Amtsgericht Grimmen) ist derjenige Teil des Bestandsverzeichnisses, der auf die Nummer 283 des Bestandsverzeichnisses folgt und der verloren gegangen ist, auf Grund der Grundakten und der dabei befindlichen Tabelle wiederherzustellen.

Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Berlin, den 10. Mai 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

(Nr. 13497.) Verordnung zur Änderung des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und der dazu ergangenen Änderungen. Vom 30. Mai 1930.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

§ 1.

(1) Von den im § 2 Abs. 1 a des Grundvermögensteuergesetzes genannten bebauten Grundstücken wird vom 1. Juni 1930 ab ein Zuschlag zur staatlichen Grundvermögensteuer in Höhe von 100 vom Hundert zugunsten des Staates erhoben (staatlicher Zuschlag).

(2) Soweit die Grundstücke vom Steuerschuldner zu eigenen Wohn- oder gewerblichen Zwecken benutzt werden, wird der staatliche Zuschlag

a) bei Wohnräumen bis zur Höhe von 4 vom Hundert des Jahresfriedensmietwerts
von 600 *M* in den Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A,
von 500 *M* in den Orten der Ortsklasse B,
von 400 *M* in den Orten der Ortsklasse C,
von 300 *M* in den Orten der Ortsklasse D;

b) bei gewerblichen Räumen bis zur Höhe von 4 vom Hundert des Jahresfriedensmietwerts
von 2400 *M* in den Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A,
von 2000 *M* in den Orten der Ortsklasse B,
von 1600 *M* in den Orten der Ortsklasse C,
von 1200 *M* in den Orten der Ortsklasse D

nicht erhoben.

(3) Die Einreihung der Orte oder Ortsteile in die Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, das nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten maßgebend ist.

§ 2.

(1) Die Befreiung oder Ermäßigung nach § 1 Abs. 2 erfolgt auf Antrag des Steuerschuldners. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1930 bei dem Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses zu stellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses sind die Rechtsmittel des § 8 des Grundvermögensteuergesetzes gegeben.

§ 3.

Die Erhebung des staatlichen Zuschlags erfolgt auf Grund öffentlicher Bekanntmachung. Diese Bekanntmachung hat einen Hinweis auf die Befreiungs- und Ermäßigungsvorschriften im § 1 Abs. 2, § 4 und § 5 zu enthalten.

§ 4.

Der staatliche Zuschlag ist zu erlassen, wenn Mieträume ohne Verschulden des Steuerschuldners leerstehen.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 11 Abs. 1, 13, 14, 15 Abs. 1, 17 Abs. 2 des Grundvermögensteuergesetzes finden Anwendung.

Artikel II.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den gemäß Artikel II der Verordnung vom 27. März 1929 (Gesetzsamml. S. 27) insgesamt zu erstattenden Steuerbetrag mit Zustimmung eines Ausschusses des Landtags für die Zwecke der Förderung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Weinbaues und des Obst- und Gartenbaues zu verwenden.

Artikel III.

Artikel II des Gesetzes vom 29. März 1930 (Gesetzsamml. S. 46) zur Abänderung des Grundvermögensteuergesetzes wird aufgehoben.

Artikel IV.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Finanzminister beauftragt.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1930 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13498.) Verordnung über die Regelung der gesetzlichen Miete. Vom 30. Mai 1930.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I. S. 38) sowie der §§ 2 und 8 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I. S. 251) wird für alle Gemeinden, für die keine andere Regelung getroffen wird, mit Wirkung vom 1. Juni 1930 folgendes angeordnet:

(1) Der Vermieter ist berechtigt, den Zuschlag, der zur staatlichen Grundvermögensteuer zugunsten des Staates erhoben wird, in Höhe von 100 vom Hundert der staatlichen Grundvermögensteuer umzulegen.

(2) Die Umlage hat nach dem Verhältnisse der reinen Friedensmieten auf die selbständigen Wohnungen oder die selbständigen Räume anderer Art zu erfolgen. Hierbei sind auch Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird, oder die nicht vermietet sind.

Berlin, den 30. Mai 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

(Nr. 13499.) Verordnung über den Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist. Vom 28. Mai 1930.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 in der Fassung der Gesetze vom 8. Juli 1920, 9. Juni 1923 und 4. Januar 1924 (Gesetzsamml. 1913 S. 225, 1920 S. 385, 1923 S. 277 und 1924 S. 19) wird folgendes verordnet:

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, beträgt vom 1. Juni 1930 ab 2½ vom Hundert jährlich.

Berlin, den 28. Mai 1930.

Der Preußische Finanzminister. Höpker Aschoff.

Der Preußische Justizminister. Schmidt.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.